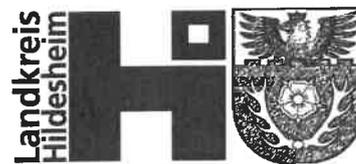


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 12. Januar 2022

Nr. 3

Inhalt	Seite
20.12.2021 - Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2022 und Verkündung der Haushaltssatzung	32
15.12.2021 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Algermissen außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung), Gemeinde Algermissen	34
16.12.2021 - 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Wochenmarkt	39
20.12.2021 - 2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Bad Salzdetfurth vom 14.06.20218	40
10.01.2022 - Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur, Landkreis Hildesheim	41
10.01.2022 - Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bildung, Bau und Tiefbau, Landkreis Hildesheim	43
11.01.2022 - Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz, Landkreis Hildesheim	44

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 20.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der
1.1 ordentlichen Erträge auf 25.639.000 EUR
1.2 ordentlichen Aufwendungen auf 27.015.800 EUR

1.3 außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
1.4 außerordentlichen Aufwendungen 0 EUR

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der
2.1 Einzahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit 23.909.000 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit 23.797.500 EUR

2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.039.200 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit 9.974.900 EUR

2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 7.935.700 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 778.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.935.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.462.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.950.000 EUR festgesetzt.

Seite 3 von 236

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 470 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 470 v.H.

2. Gewerbesteuer

410 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

- a) im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von 10.000 EUR
- b) im Finanzhaushalt bis zur Höhe von 10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

§ 7

Eine Investition im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO ist als erheblich anzusehen, wenn das Investitionsvolumen

- a) bei einer Baumaßnahme 200.000 EUR,
- b) bei allen anderen Maßnahmen 75.000 EUR überschreitet.

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Bad Salzdetfurth, den 20.12.2021

Der Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 06.01.2022 unter Az.: (910) 15 – 14 - 10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **13.01.2022** bis **24.01.2022**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6,
Zimmer 202,
31162 Bad Salzdetfurth

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr.05063/999-0.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth bereitgestellt.

Bad Salzdetfurth, den 10.01.2022
Ort, Datum



Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Algermissen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Algermissen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 01.09.2014 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr.1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren von den Verpflichteten erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa)

durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb)

durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrcräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner

§ 4

Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Als Mindestbetrag, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Die Gemeinde Algermissen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Betreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

(1) Die Gemeinde Algermissen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Algermissen über die Erhebung von Gebühren für Dienst und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden

Pflichtaufgaben –Hilfeleistungssatzung- vom 13.12.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 19.12.2007, außer Kraft.

Algermissen, den 15.12.2021

Gemeinde Algermissen

Wolfgang Moegerle
Bürgermeister



Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage : Gebührenverzeichnis

Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Algermissen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

I. Personaleinsatz

1. je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr 25,55 € / 15 min.

II. Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen (ohne Personal)

1. Einsatzleitwagen (ELW) 24,35 € / 15 min.

2. Mannschaftstransportwagen (MTW) 200,53 € / 15 min.

3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF, TSF-W) 190,36 € / 15 min.

4. Gerätewagen (GW) 16,01 € / 15 min.

5. Staffellöschfahrzeuge (StLF, MLF) 161,20 € / 15 min.

6. Löschgruppenfahrzeuge (LF, HLF) 132,39 € / 15 min.

7. Tanklöschfahrzeuge (TLF) 262,45 € / 15 min.

8. Rettungsboot mit Anhänger (RB) 157,19 € / 15 min

III. Fehlalarmierungen

1. Fehlalarm 1.225,57 € / Einsatz

IV. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Algermissen , für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

**2. Änderung zur Gebührensatzung der Gemeinde
Harsum über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Wochenmarkt**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Fälligkeit, Erhebung und Erlass der Gebühren**

(1) Die Marktgebühr beträgt je Markttag für Verkaufsstände aller Art für jeden angefangenem Meter beanspruchter Frontlänge 1,70 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Harsum, den 16.12.2021

Gemeinde Harsum



Litfin
Bürgermeister

2. Änderungssatzung

zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Bad Salzdetfurth vom 14.06.2018

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und § 44 Abs 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 20.12.2021 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Bad Salzdetfurth vom 14.06.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe j) wird um die weibliche Form, wie folgt ergänzt:

„j) die Ortsvorsteher/innen 107,-- €“

(2) § 2 Abs. 2 wird um zwei Sätze ergänzt:

„Ortsratsmitglieder erhalten eine pauschale Entschädigung von 3,00 Euro monatlich. Die Entschädigungen werden aufeinander angerechnet.“

(3) § 2 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt auch für bis zu 15 Gruppen- und Fraktionssitzungen pro Jahr einschließlich der zur Vorbereitung von Ratssitzungen anberaumten Gruppen- und Fraktionssitzungen. Über die Teilnahme an den Gruppen- und Fraktionssitzungen ist ein besonderer Nachweis zu führen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 20.12.2021

Gez. Gryschka
(Bürgermeister)

**Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur
am Montag, 17.01.2022 um
16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31,
31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 17.01.2022

Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Gemeinsame „Phase 0“ für die drei berufsbildenden Schulen des Landkreises Hildesheim: WalterGropius-Schule, Herman-Nohl-Schule und Werner-von-Siemens-Schule
-Vorlage 75/XIX
4. Sachstandsbericht Schuldigitalisierung
- Vorlage 73/XIX

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege

Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Kulturförderung 2022 – Zuschüsse für kulturelle Aktivitäten und Projekte
Vorlage wird nachgereicht
4. Netzwerk Kultur & Heimat Hildesheimer Land e. V.
5. Rosen & Rüben
6. Bericht aus dem Kulturbüro
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

**Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bildung, Bau und Tiefbau
am Dienstag, 18.01.2022 um 15:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 18.01.2022

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Vorstellung des Bauordnungsamtes und des Amtes für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement
4. Gemeinsame „Phase 0“ für die drei berufsbildenden Schulen des Landkreises Hildesheim:
WalterGropius-Schule, Herman-Nohl-Schule und Werner-von-Siemens-Schule
- Vorlage 75/XIX
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Nachrichtlich: Tagesordnungspunkte des nicht-öffentlichen Teils:
Abschluss eines Mietvertrages

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

Sitzung
des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz
am Donnerstag, 20. Januar 2022 um 16.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim.

In Abstimmung mit der Ausschussvorsitzenden wird für diese Sitzung gemäß § 182 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung die Teilnahme von allen oder einzelnen Abgeordneten per Videokonferenztechnik angeordnet.

Für die Teilnahme an der Sitzung gilt die 3-G-Regelung. Ein entsprechender Nachweis ist mitzuführen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Sachstandsbericht Hochwasserschutz
4. Zuschuss an die Paul-Feindt-Stiftung
-Antrag der Gruppe XIX. WP vom 17.12.2021
- Antrag 23/XIX
5. Karbonisierung von Klärschlamm
- Vorlage 77/XIX
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 11.01.2022

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)